

Geschäftsordnung der LAG

Die Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region Ostfriesland an der Ems gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Entsprechend der Gebietsabgrenzung ist der Name Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Ostfriesland an der Ems“. Die LAG hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Anschrift der LAG lautet: Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuß-Str. 12, 26802 Moormerland.

§ 2 Zweck der LAG

Zweck der LAG ist die Umsetzung, Begleitung und Steuerung des LEADER-Prozesses der Region in Bezug auf das Regionale Entwicklungskonzept (REK) 2023 bis 2027 vom April 2022. Die LAG übernimmt darüber hinaus ab dem 01.01.2023 die verbleibende Abwicklung der Förderperiode 2014 bis 2022 der LEADER-Region Östlich der Ems sowie die Vorbereitung der Förderperiode ab 2028.

§ 3 Aufgaben der LAG

Die Aufgaben der LAG umfasst die Umsetzung des REK. Dazu gehören

- Umsetzung des REK Ostfriesland an der Ems 2023 bis 2027 sowie dessen Anpassung und Fortschreibung
- Verbleibende Abwicklung der Förderperiode 2014-2022 der LEADER-Region Östlich der Ems
- Projektauswahl und Projektbegleitung
- Koordination der lokalen Akteure
- Bewertungs- und Evaluierungstätigkeiten
- Vernetzung der LEADER-Aktivitäten zur Förderung des LEADER-Netzwerkes
- Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und Qualifizierungen

Die LAG als zentrales Organ kann sich zur Umsetzung des REKs des Regionalmanagements und der Geschäftsstelle sowie weiterer Arbeits- und Projektgruppen oder externer Berater bedienen.

§ 4 Mitglieder der LAG

Die LAG besteht aus Vertretungen der beteiligten Kommunen und Wirtschafts- und Sozialpartnern (WiSo-Partner) als stimmberechtigte Mitglieder. Hinzu kommen beratende Mitglieder, darunter eine Vertretung des Amtes für regionale Landesentwicklung Aurich sowie Regionalmanagement und Geschäftsstelle.

Die Mitglieder der LAG sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis, wobei die Mitglieder in dem betroffenen Gebiet ansässig sein, für das Gebiet zuständig oder in diesem aktiv sein müssen.

§ 5 Vertretung von LAG-Mitgliedern

Die beteiligten Kommunen haben durch Vertretungsregelungen sicherzustellen, dass jeweils eine Vertretung an Sitzungen teilnimmt. Auch WiSo-Partner sollten eine Vertretung benennen, um das Quorum sicherzustellen.

Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes muss die Vertretung derselben Organisation angehören. Die Vertretung muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle benannt werden.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von LAG-Mitgliedern

Die LAG behält sich vor, den Kreis der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder bei Bedarf zu erweitern. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden (§ 5) aus der LAG austreten. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden und wird mit Eingang beim Vorsitzenden wirksam.

Die Kommunen können nicht aus der LAG austreten.

Ein Mitglied kann von der LAG ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der LAG schuldhaft und grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Der Vorsitz wird von der federführenden Kommune gestellt und von Herrn Lorenz übernommen.

Die Stellvertretung des Vorsitzes wird aus den Wirtschafts- und Sozialpartnern gestellt und von Herrn Knopf übernommen.

Im Laufe der Förderperiode kann die LAG bei Bedarf personelle Änderungen vornehmen.

§ 8 Sitzungen

Die Sitzungen der LAG finden mindestens zweimal jährlich statt. Darüber hinaus hat die Einberufung einer Sitzung der LAG zu erfolgen, wenn dies im Interesse der LAG oder zur Umsetzung des REK erforderlich ist oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorsitz schriftlich verlangt wird.

Die Sitzungen der LAG sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit mit LAG-Beschluss ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und auf der Homepage der Region öffentlich bekannt zu machen. Über Projektannahmen bzw. Projektablehnungen ist der Antragsteller mit Begründung schriftlich zu informieren.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

Zu LAG-Sitzungen wird von der Geschäftsstelle nach Abstimmung mit dem Vorsitz per E-Mail eingeladen. Dabei ist die vom Vorsitz vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Zu Beginn der Sitzung sind die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen.

Die LAG ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Von den anwesenden stimmberechtigten

Mitgliedern müssen mindestens 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Die Beschlussfähigkeit hat weiter zu bestehen, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert.

Ist die LAG trotz ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In der zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, mindestens 50 % von ihnen müssen aber WiSo-Partner sein. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der LAG. Die Schriftführung übernimmt die Geschäftsstelle.

Durch Beschluss der LAG kann die festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 11 Beschlüsse

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben.

Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Von der Entscheidung ausgeschlossen werden alle LAG-Mitglieder, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dadurch wird ausgeschlossen, dass einem an der Entscheidung Beteiligten, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft wird.

Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festgestellt.

Die LAG kann auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird.

Wenn LAG-Sitzungen auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. als Videokonferenz mit zusätzlicher Telefonzuschaltung) erfolgen, kann auch das Abstimmungsverfahren auf elektronischem Wege erfolgen, und zwar grundsätzlich offen durch Handaufheben sowie per mündlicher oder schriftlicher Stimmabgabe über die Chat-Funktion.

§ 12 Schriftliche Abstimmungsverfahren

In dringenden Angelegenheiten kann das Abstimmungsverfahren im Umlaufverfahren in Textform (per E-Mail) durchgeführt werden. Über die Einleitung eines solchen Verfahrens entscheidet der Vorsitz.

Nach Ablauf des Umlaufverfahrens setzt die Geschäftsstelle die Mitglieder der LAG über das Ergebnis in Kenntnis.

§ 13 Niederschrift und Protokollierung von Beschlüssen

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der LAG ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände und das Ergebnis der Verhandlung und Anträge enthalten.

Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Gegebenenfalls ist zu protokollieren, dass Mitglieder aufgrund des Vorliegens von Interessenkonflikten an der Abstimmung nicht teilgenommen haben. Die Niederschrift ist vom Vorsitz und der Schriftführung zu unterschreiben.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden und auf der Homepage zu veröffentlichen.

§ 15 Geringfügige Kostenerhöhungen

In Fällen von geringfügigen Kostenerhöhungen von der beschlossenen LEADER-Zuwendung ist keine gesonderte Beschlussfassung durch die LAG erforderlich. Geringfügige Kostenerhöhungen liegen vor, wenn die abweichende Zuwendung 20 % der Gesamtzuwendung nicht übersteigt und die Erhöhung 10.000 € nicht übersteigt. Der Vorsitz entscheidet über die Kostenerhöhung. Die LAG ist in ihrer nächsten Sitzung über die Kostenerhöhung zu unterrichten.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung.

Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die LAG mit Zweidrittelmehrheit.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023, vorbehaltlich einer Anerkennung der LEADER-Region Ostfriesland an der Ems durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, in Kraft.

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die LAG.